



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

**Veröffentlichung der in der
Außerplanmäßigen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 23.06.2020
gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen
Inhalts der gefassten Beschlüsse**

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster
BV-179/2020

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der „Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster“ laut Beschluss 085/2019 vom 05.11.2019 hinsichtlich der Verlängerung der Frist für die Einvernehmensherstellung bis 30.09.2020. Die jeweilige Satzung muss rückwirkend zum 01.08.2020 durch den Träger in Kraft gesetzt werden.

**Öffentliche Zustellung gem. § 1
Verwaltungszustellungsgesetz Land
Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Herr Wolfgang Peter Hinz

letzte bekannte Anschrift: Wanner Straße 19

45888 Gelsenkirchen

Betreff : Ordnungsverfügung vom 23.06.2020
Gefahrenabwehr baufällige Gebäude
Ordnungsbehördliches Verfahren

Aktenzeichen: 63-00915-16-17

Da der Aufenthaltsort der oben genannten Person unbekannt ist, wird die im Betreff genannte Ordnungsverfügung vom 23.06.2020 öffentlich zugestellt.

Der Betroffene kann das Original der Ordnungsverfügung beim Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Zimmer 307) zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen und in Empfang nehmen.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle:
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 12. August 2020. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 7. August 2020, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 die Dritte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden beschlossen.

Die nachstehende Dritte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden vom 17. Juni 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 18. Juni 2020

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Dritte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden vom 18. Juni 2020

Gemäß § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes i. V. m. § 6 Abs. 2 Buchst. d der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 28. Juni 2018 sowie § 32 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. September 2018 beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 folgende Dritte Änderung der Entgeltordnung:

Artikel 1

Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden

Die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden vom 15. November 2018 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 3. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird nach dem Abschnitt Entgelte für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen von Gewerbetreibenden wie folgt ergänzt:

Entgelte für die Abgabe von Fertigkompost auf den durch den Abfallentsorgungsverband betriebenen Wertstoffhöfen Hörlitz, Freienhufen und Lauchhammer

Art	Beschreibung	Preis
Kompost aus der Kompostierungsanlage Freienhufen	bis 100 l	0,90 €
	1 m ³	9,00 €

Pro Abholung wird eine Menge von max. 1 m³ abgegeben. Die Abholung größerer Mengen muss vorab angemeldet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Lauchhammer, 18. Juni 2020

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Siegel

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände